



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/2-2017/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie,
zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und
zur Neuorganisation der Zentralstelle für
Finanztransaktionsuntersuchungen
BT-Drs. 18/11555**

Berlin, den 27. März 2017
GG 48/2016

Ansprechpartner: Dr. Ferdinand Goltz
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161-145
Telefax: 030 726161-287
E-Mail: Berufsrecht@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 030 726161-110	Telefax: 030 726161-104	E-Mail: peter.maxl@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 030 726161-100	Telefax: 030 726161-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen. Die angesprochenen Punkte betreffen allesamt die von Art. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG).

Der nachfolgende Teil A der Stellungnahme beinhaltet Punkte, die aus Sicht der WPK von vorrangiger Bedeutung sind. In Teil B ist weiterer, aus Sicht der WPK bestehender Änderungsbedarf aufgelistet.

A. Vorrangiger Änderungsbedarf

1.) Änderungsbedarf mit Blick auf die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit

a) § 6 Abs. 6 GwG-E (Anfragen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderer zuständiger Behörden zu Geschäftsbeziehungen des Verpflichteten)

Nach § 6 Abs. 6 GwG-E treffen die Verpflichteten Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. WP/vBP als Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG-E können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, der WP/vBP weiß, dass sein Mandant die Beratung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat (sog. Beratungs- und Vertretungsprivileg).

Soweit nicht das in § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG-E geregelte Privileg in Anspruch genommen wird, führt die Vorschrift zu einer Durchbrechung der gesetzlichen Verschwiegenheit des WP/vBP (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung [WPO], konkretisiert durch § 10 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer [BS WP/vBP]). Eine solche Durchbrechung wird von Art. 42 der Vierten Geldwäscherichtlinie jedoch nicht erzwungen, da die genannte Vorschrift ausdrücklich nur Vorgaben der Mitgliedstaaten fordert, die im Einklang mit dem nationalen Recht stehen. Mit Blick auf die entgegenstehende gesetzliche Schweigepflicht des WP/vBP

und deren Stellenwert spricht die WPK sich daher für eine Regelung aus, die WP/vBP von der Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG-E ausnimmt.

Sollte diese Anregung nicht aufgegriffen werden, wäre der Begriff der „anderen zuständigen Behörden“ durch eine gesetzliche Zweckbestimmung der Anfrage, z. B. wie in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GwG-E zu ergänzen, um die mit der Vorschrift einhergehende Durchbrechung der gesetzlichen Schweigepflicht vor dem Hintergrund der Regelungsziele des Geldwäschegesetzes hinreichend zu konkretisieren und damit auch angemessen zu beschränken. In der Entwurfsbegründung wird zwar ausgeführt, dass der Informationsanspruch sicherstellen soll, dass die Behörde „ihrer Aufgabe der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zeitnah und damit effektiv nachkommen kann“. Mit Blick auf den Stellenwert der beruflichen Schweigepflicht sollte eine entsprechende Zweckbestimmung des Auskunftsanspruchs jedoch unmittelbar im Gesetz erfolgen.

Im Übrigen interpretieren wir die Entwurfsfassung so, dass Auskünfte zur Art der Geschäftsbeziehungen mit Blick auf die gesetzliche Schweigepflicht nur in dem Umfang erfolgen können, dass ersichtlich ist, ob es sich z. B. um einen Prüfungsauftrag, einen Steuerberatungsauftrag oder einen sonstigen Auftrag zur wirtschaftlichen Beratung des Mandanten handelt, während weitere Details nicht mitgeteilt werden dürfen.

b) § 30 Abs. 3 GwG-E (Informationsanspruch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Nach § 30 Abs. 3 GwG-E kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für Verpflichtete, die wie WP/vBP Berufsgeheimnisträger sind, sieht der Entwurf auch an dieser Stelle ein Auskunftsverweigerungsrecht vor, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die der Berufsträger im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten hat, es sei denn er weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

Die Vorschrift nimmt die Umsetzung der noch nicht erfolgten Ergänzung des Art. 32 der Vierten Geldwäscherichtlinie um einen neuen Absatz 9 vorweg (vgl. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie [EU] 2015/849 [COM 2016] 450 final). Wie die WPK bereits in ihrer Stellungnahme zu dem genannten Richtlinienvorschlag ausgeführt hat, ist der Regelungsvorschlag aus unserer Sicht zu unbestimmt. Eine klare Definition der zu erteilenden Informationen ist für WP/vBP als Verpflichtete zwingend erforderlich, da es außerhalb des An-

wendungsbereichs des Beratungs- und Vertretungsprivilegs (§ 30 Abs. 3 Satz 3 GwG-E) zu einer Durchbrechung der gesetzlichen Schweigepflicht kommt.

Die Eingrenzung, wonach die Zentralstelle nur Informationen einholen kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (vgl. zu diesen § 28 Abs. 1 GwG-E), führt aus unserer Sicht nicht zu der erforderlichen Klarheit. Um dem Stellenwert der gesetzlichen Schweigepflicht unserer Mitglieder Rechnung zu tragen, ist im Übrigen eine mit Blick auf den Aufsichtszweck angemessene Eingrenzung der Informationsbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund regt die WPK an, § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG-E bezüglich WP/vBP dahingehend zu konkretisieren, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unabhängig von der Erstattung einer Meldung von jedem Verpflichteten Informationen einholen kann, die dieser in Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten erhoben hat und die gemäß § 8 GwG-E aufzubewahren sind.

c) § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E (Pflicht zur Verdachtsmeldung; Ausnahme vom Beratungs- und Vertretungsprivileg nach § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG-E

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG-E sind WP/vBP abweichend von Absatz 1 der Vorschrift unverändert nicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E jedoch bestehen, wenn der WP/vBP weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat in Anspruch genommen hat oder nimmt.

In der Entwurfsbegründung wird ausgeführt, dass § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E im Wortlaut § 11 Abs. 4 (gemeint ist Absatz 3) GwG der bisherigen Fassung entspricht und dementsprechend unverändert geblieben ist. Dies trifft nicht zu, da nach § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG in der aktuell geltenden Fassung die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung nur in den Fällen bestehen bleibt, in denen der WP/vBP weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E soll die Meldepflicht nunmehr zusätzlich zu den genannten Fällen auch dann fortbestehen, wenn die Rechtsberatung „für den Zweck (...) einer anderen Straftat“ erfolgte oder erfolgt und der WP/vBP dies weiß (s. o.).

Wir sprechen uns dafür aus, diese Verschärfung wegen der damit verbundenen weiteren, von der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht erzwungenen Einschränkung der beruflichen Verschwie-

genheit zu streichen und im Einklang mit der Entwurfsbegründung ausschließlich die in § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Fälle in die Neuregelung zu übernehmen (Inanspruchnahme der Beratung für Zwecke der Geldwäschebekämpfung oder der Terrorismusfinanzierung).

d) § 49 Abs. 4 Alt. 1 GwG-E (Benachteiligungsverbot bei Verdachtsmeldung durch Beschäftigte)

Die Vorschrift regelt, dass einer Person, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten steht und die eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG-E gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abgegeben hat, aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen darf.

Die Regelung erscheint uns wiederum mit Blick auf die gesetzliche Schweigepflicht unserer Mitglieder problematisch. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG-E stellt eine gesetzliche Durchbrechung dieser Pflicht dar. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des WP/vBP, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 GwG-E vorliegen und damit eine Meldung aus berufsrechtlicher Sicht erfolgen darf. Eine vom WP/vBP beschäftigte, nicht berufsangehörige Person würde aus unserer Sicht ihre vertragliche Schweigepflicht (§ 50 WPO) verletzen, wenn sie ohne vorherige Zustimmung des WP/vBP eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG-E gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abgibt. Tut der Beschäftigte dies, muss es dem WP/vBP möglich sein, ihn hierfür auch arbeitsrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Eine Ausnahme hiervon – und damit die Beibehaltung der Entwurfsfassung insoweit – ist aus unserer Sicht nur angezeigt, wenn es sich um einen angestellten WP/vBP handelt, der seinerseits Verpflichteter gemäß § 2 Nr. 12 GwG-E ist.

Für die lediglich interne Meldung eines Sachverhalts, der im Außenverhältnis eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG-E begründet, durch einen Beschäftigten des WP/vBP (§ 49 Abs. 4 Alt. 2 GwG-E) gelten die o. g. Bedenken von vornherein nicht, da insoweit keine Informationen gegenüber Dritten offenbart werden.

2.) Änderungsbedarf mit Blick auf die Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten, hier: Regelungen zum Transparenzregister nach §§ 18 ff. GwG-E

a) § 11 Abs. 5 Satz 3 Hs. 2 GwG-E (Vertrauen auf Angaben im Transparenzregister)

Die Regelung sieht vor, dass der Verpflichtete sich bei der Prüfung, ob die zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind, nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister nach §§ 18 ff. GwG-E verlassen darf. Aus unserer Sicht wird

das neu einzuführende Transparenzregister durch die genannte Vorschrift entwertet. Die Verlässlichkeit des Registers ist durch die vorgesehene bußgeldbewehrte Meldepflicht hinreichend gesichert. Zudem sehen wir einen wesentlichen Zweck des Transparenzregisters auch darin, den Verpflichteten die Verifizierung der zu der Person des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Informationen zu erleichtern. Verpflichtete sollten sich daher auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen, es sei denn, ihnen ist etwas anderes bekannt.

b) § 24 Abs. 2 Satz 1 GwG-E (Erhebung von Gebühren und Auslagen für Einsichtnahme in das Transparenzregister)

Nach der genannten Vorschrift erhebt die registerführende Stelle für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 und § 21 GwG-E mitgeteilten Daten Gebühren und Auslagen.

Da WP/vBP Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten einholen, erscheint es aus Sicht der WPK unangemessen, sie diesbezüglich mit Gebühren und der Erstattung von Auslagen zu belasten. Eine solche Belastung wäre auch mit Blick auf das öffentliche Interesse an einer umfassenden Erfüllung der Sorgfaltspflichten kontraproduktiv. Die WPK regt daher an, eine Ausnahme von der genannten Regelung für den Fall vorzusehen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach §§ 11 Abs. 5 GwG-E erfolgt.

3.) WPK als Adressat von Verdachtsmeldungen ihrer Mitglieder sowie als Aufsichtsbehörde

a) § 43 GwG-E (Verfahren bei Erstattung von Verdachtsmeldungen)

§ 11 Abs. 4 GwG in der aktuellen Fassung sieht vor, dass WP/vBP Verdachtsmeldungen an die WPK als zuständige Bundesberufskammer zu übermitteln haben. Die WPK kann zu der Verdachtsmeldung Stellung nehmen; sie hat diese mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an das BKA – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten.

Art. 34 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie sieht unverändert ein entsprechendes Mitgliedstaatenwahlrecht vor.

§ 43 GwG-E greift diese europarechtlich ausdrücklich eröffnete Option nicht auf. Nach dem Entwurf haben auch WP/vBP Verdachtsmeldungen unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu richten.

Wir regen an, den Entwurf um eine § 11 Abs. 4 GwG entsprechende Regelung zu ergänzen und insoweit nicht von der derzeitigen Regelungssituation abzuweichen. Die sachlichen Gründe für die Einbeziehung der WPK in den Meldeweg liegen unverändert vor (Sammlung von Erfahrungswissen zur Geldwäscheprävention, Beratung der Berufsangehörigen mit Blick auf die Abgrenzung Meldepflicht/Verschwiegenheit, Gewährleistung der Qualität der Meldungen).

b) § 51 Abs. 3 GwG-E (Einführung von anlassunabhängigen Kontrollen)

§ 51 Abs. 3 GwG-E sieht vor, dass die WPK als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 50 Nr. 6 GwG-E bei WP/vBP Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen vornehmen kann, ohne dass es hierfür eines besonderen Anlasses bedarf.

Im Gegensatz zu § 16 Abs. 3 GwG in der geltenden Fassung soll damit auch der WPK die Befugnis zu einer anlassunabhängigen präventiven Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz verliehen werden. In der Entwurfsbegründung wird hierzu ausgeführt, die genannte Ausdehnung der Befugnisse diene der Umsetzung von Art. 48 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Die WPK hält es nicht für erforderlich, für WP/vBP zusätzlich zu den nach §§ 61a ff. WPO bestehenden berufsaufsichtlichen Befugnissen (die gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG-E nach wie vor auch zur Beaufsichtigung der Pflichterfüllung im Bereich der Geldwäscheprävention herangezogen werden können) eine anlassunabhängige Präventivaufsicht speziell nach § 51 Abs. 3 GwG-E vorzusehen.

Die Vierte Geldwäscherichtlinie verlangt aus hiesiger Sicht nicht zwingend eine präventive anlassunabhängige Aufsicht. Artikel 48 fordert lediglich eine wirksame Überwachung, was die Durchführung von Kontrollen einschließt. Dabei haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden sowohl vor Ort als auch außerhalb der Räumlichkeiten des Verpflichteten Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen Risiken im Zusammenhang mit dessen Kunden, Produkten und Dienstleistungen haben (vgl. Art. 48 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie).

Aus der Formulierung „Kontrollen durchführen“ in Artikel 48 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie folgt nicht zwingend, dass die Aufsicht anlassunabhängige Kontrollen umfassen muss. Denn auch bei der nach § 61a WPO durch die WPK geführten Berufsaufsicht werden Kontrollen durchgeführt, nämlich dann, wenn Anhaltspunkte für einen Pflichtenverstoß vorliegen. Die durch Art. 48 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie geforderten Aufsichtsbefugnisse werden in diesem Rahmen durch § 62 WPO vollständig gewährleistet (Auskunftsrechte, Herausgabe von Handakten und sonstigen Unterlagen, Betretens- und Einsichtsrechte).

Darüber hinaus bestehen für WP/vBP unmittelbar berufsrechtlich vorgegebene präventive Aufsichtssysteme, nach denen anlassunabhängige Untersuchungen erfolgen (System der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, dem alle gesetzlichen Abschlussprüfer unterworfen sind, Inspektionen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 62b WPO). Sowohl die Qualitätskontrolle als auch die Inspektionen dienen der Überprüfung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden (vgl. § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO sowie die vergleichbare Regelung in Artikel 26 Abs. 6 Buchstabe a und b der Verordnung [EU] Nr. 537/2014). Nach § 53 Nr. 10 BS WP/vBP ist durch angemessene Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems sicherzustellen, dass die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt werden.

Im Ergebnis unterliegen die geldwäscherechtlichen Anforderungen bereits im Rahmen der genannten anlassunabhängigen Kontrollen der Berufsaufsicht nach den Vorschriften der WPO. Weiter gehende gesetzliche Vorgaben sind damit insgesamt nicht erforderlich und wären angesichts des geringen Geldwäscherisikos bei WP/vBP auch unverhältnismäßig. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Art. 48 Abs. 6 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie unverändert vorsieht, dass die Aufsicht auf risikoorientierter Basis durchgeführt wird. Diese Regelung führt aus unserer Sicht zu einem entsprechenden Spielraum und wird durch die Einfügung von § 51 Abs. 3 Satz 5 GwG-E (risikobasierter Ansatz auch hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität anlassunabhängiger Kontrollen) nicht ausgeschöpft.

Die WPK fordert den Gesetzgeber daher auf, die aktuell in § 16 Abs. 3 Satz 1 GwG geregelte Bereichsausnahme betreffend die Aufsicht der WPK über WP/vBP in die neue Vorschrift des § 51 Abs. 3 GwG-E zu übernehmen.

B. Sonstiger Änderungsbedarf

1.) § 1 Abs. 12 GwG-E (Legaldefinition der „politisch exponierten Person“)

Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Beurteilung, ob verstärkte Sorgfaltspflichten im Sinne von § 15 GwG-E zu erfüllen sind, regen wir an, die in § 1 Absatz 12 GwG-E enthaltene Legaldefinition der politisch exponierten Person (PeP) mit einem abschließenden Katalog zu verbinden. Derzeit wird dem Katalog das Wort „insbesondere“ vorangestellt, weswegen er nicht als abschließend anzusehen ist.

2.) § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG-E (Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten im Zusammenhang mit Informationen zur Risikobewertung und Risikoangemessenheit von Maßnahmen)

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG-E sind vom Verpflichteten „hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und über die Angemessenheit der auf der Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen“ aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Entwurfsbegründung führt hierzu aus, dass die Regelung § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG in der geltenden Fassung entspreche.

Nach der zuletzt genannten Regelung müssen die Verpflichteten allerdings lediglich gegenüber den zuständigen Behörden auf Verlangen darlegen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist. Eine darüber hinausgehende Dokumentationspflicht ergibt sich aus der Vorschrift nicht; sie kann auch Art. 40 der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht entnommen werden. Um den Dokumentationsaufwand, den WP/vBP speziell im Rahmen der Geldwäscheprävention betreiben müssen, nicht außerhalb bestehenden Umsetzungszwangs noch weiter zu erhöhen, spricht sich die WPK dafür aus, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG-E zu streichen und es insoweit bei der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG-E zu belassen, die den Wortlaut des aktuell geltenden § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG übernimmt.

3.) § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG-E (Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten im Zusammenhang mit der Pflicht zur Erstattung von Verdachtsmeldungen)

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG-E sind vom Verpflichteten auch „die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1“ aufzuzeichnen und aufzubewahren. Auch dies geht über die Vorgaben des Art. 40 der Richtlinie hinaus, der in Absatz 1 Buchstabe a eine Aufbewahrungspflicht nur im Hinblick auf Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten, nicht aber bezüglich der Meldepflicht nach Art. 33 vorsieht.

Zur Meidung weiterer Dokumentationspflichten spricht sich die WPK auch diesbezüglich für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie aus und regt an, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG-E zu streichen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen.

An:

Deutscher Bundestag

-Finanzausschuss

-Innenausschuss

-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

-Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

-Haushaltsausschuss

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Bundesverband Deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs